

**Satzung der Gemeinde Hoppegarten
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 06.11.2012**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 05.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet Hoppegarten.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblichen Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrollierbar Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährlich im Sinne des § 2 Absatz 1 lit. a:

American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 lit. a auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen

Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist:

Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler.

§ 3

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Hoppegarten gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 4

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nur gewährt, wenn

1. der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
2. der Halter des Hundes, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, in den letzten fünf Jahren nicht nach TierSchG verurteilt oder nach § 18 TierSchG mit einem Bußgeld rechtskräftig belegt wurde und
3. für den Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.

(2) Eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nicht für gefährliche Hunde gewährt, es sei denn, ein

Negativzeugnis im Sinne des § 8 Abs. 3 HundehV vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) wurde erteilt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich bei der Gemeinde Hoppegarten zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 7 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die Steuervergünstigung tritt dann erst ab dem übernächsten Monat ein.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen (Posteingang bei der Gemeinde) nach Wegfall der Gemeinde Hoppegarten schriftlich anzuzeigen.

(5) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,

4. Hunden behinderter Personen. Steuerbefreite behinderte Personen nach dieser Satzung sind nur Schwerbehinderte, deren Schwerbehindertenausweis mindestens eines der folgenden Merkmale enthält: „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“, „H“. Die Steuerbefreiung ist beschränkt auf einen Hund pro Person.

5. Gebrauchshunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt oder verwendet werden.

(2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Hoppegarten aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(3) Grundsätzlich steuerbefreit sind Hunde, die in Tierheimen vorübergehend untergebracht sind und diese nicht verlassen.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 7 zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,

2. Hunden, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten werden, die von dem nächsten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,

3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern erfolgreich abgelegt haben,

4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 7 für einen Hund pro Person zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, die von dem nächsten Objekt mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen, gehalten werden,

2. Hunden von Personen, die nachweislich Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII sind, oder über vergleichbares nicht die jeweiligen Wertgrenzen überschreitendes Einkommen verfügen.

§ 7

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund 48,00 €

b) für den zweiten Hund 63,00 €

c) für jeden weiteren Hund 84,00 €

d) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das Sechsfache der zuvor genannten Steuersätze.

(2) Hunde, für die eine Steuerfreiheit nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste (bei Mehreren zweite und dritte) Hunde.

Abs. 1 lit. d findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

Das vorgelegte Negativzeugnis entfaltet keine Rückwirkung. Es findet ab dem auf die Vorlage folgenden Monat Berücksichtigung.

§ 8**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, nachdem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 9**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für die verbleibenden anteiligen Monate des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird jährlich am 15.05. fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, jedoch nicht vor dem 15.05. des laufenden Kalenderjahres.

§ 10**Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung hat oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Hoppegarten anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung ist über die Rasse des Hundes wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Gemeinde Hoppegarten kann im Einzelfall die Vorlage eines Sachverständigengutachtens über die Rasse des Hundes auf Kosten des Steuerpflichtigen verlangen.

(2) Hunde sind innerhalb von zwei Wochen, nachdem ein Grund für die Beendigung der Steuerpflicht entstanden ist (vgl. § 8 Abs. 2) schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes an eine im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.

(3) Bei der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde Hoppe-

garten verbleibt. Die Gebühr ist der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweiligen gültigen Fassung zu entnehmen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit am Halsband befestigter Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können auf Kosten des Steuerpflichtigen durch Beauftragte der Gemeinde Hoppegarten in Verwahrung genommen werden. Der Halter soll davon in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Verlust der Hundesteuermarke wird von der Gemeinde Hoppegarten eine neue Marke ausgegeben. Dasselbe gilt für den Ersatz unbrauchbar gewordener Steuermarken. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist an die Gemeinde Hoppegarten zurückzugeben.

Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde Hoppegarten zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Hoppegarten übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 3 2. Halbsatz KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht.

3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 und 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die von der Gemeinde Hoppegarten übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.

3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von 5 EURO bis 1.000 EURO geahndet werden.

§ 12

In- Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Hoppegarten, den 06.11.2012

Karsten Knobbe
Bürgermeister